

Schwerin, 17.10.2011

Tagesordnungspunkt: Integrationskonzept der Landeshauptstadt Schwerin

Drucksache: 00783 / 2011

Einbringer: I / Büro der Beauftragten

Änderungsantrag

Die Stadtvertretung beschließt:

in der Anlage „Integrationskonzept der Landeshauptstadt Schwerin“ (Stand 09.09.2011) Seite 31 Absatz 2 wird der Satz: **„Ein kommunales Wahlrecht für langjährig in Schwerin lebende Nicht-EU-Bürger ist anzustreben.“** ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Nach Artikel 19 Abs. 2 des EG-Vertrages haben Unionsbürger auch in den Mitgliedstaaten, in denen sie wohnen, aber deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das Wahlrecht zum Europäischen Parlament.

Die für eine Änderung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatenangehörige erforderliche Verfassungsänderung des Artikel 79 Abs. 2 Grundgesetz (GG) kann nicht durch ein Votum der Schweriner Stadtvertretung erfolgen. Daher ist das oben dargestellte Ansinnen im genannten „Integrationskonzept“ abzulehnen.

Die Gewährung des Kommunalwahlrechts kann nicht am Anfang, sondern muss am Ende der Integration stehen. Sie bildet den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses. Wer zentrale Teilhaberechte zum Nulltarif bekommt, der verliert jedes Interesse daran, sich ernsthaft um die Einbürgerung zu bemühen. Damit verbunden sind Rechte aber auch Pflichten. Wer sich wirklich mit unserem Land identifiziert, von dem kann auch die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit erwartet werden. Die meisten der lange hier lebenden Drittstaatenangehörigen erfüllen die entsprechenden Kriterien.

Sebastian Ehlers
Fraktionsvorsitzender